

anzusehen, wenn der Versicherte in schwierigen Fragen um Beratung gebeten und seine Unsicherheit deutlich gemacht hat. Ebenso wird idR die Übersendung von meist allgemein gehaltenen Merkblättern nicht ausreichen, wenn zwar kein Beratungsbegehren geäußert worden ist, sich jedoch ein besonderer Beratungsbedarf anderweitig ergeben hat, etwa für den Leistungsträger erkennbar ist, dass der Verlust erheblicher Rechtspositionen auf dem Spiel steht (BSG 7.11.91 – 12 RK 22/91, SozR 3–1200 § 14 Nr 5). Merkblätter können insbes dazu dienen, die **allgemeine Aufklärungspflicht** der Leistungsträger und ihrer Verbände nach § 13 SGB I zu erfüllen. Bei der Aufklärung nach § 13 SGB I handelt es sich um eine allgemeine Aufklärung der Bevölkerung über Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch, Informationen, die insbes durch Merkblätter, Broschüren und Veranstaltungen, wie etwa Fernsehsendungen, in Betracht kommen. Pflichtverletzungen nach § 13 SGB I können indessen nicht zur individuellen Rechtsposition des einzelnen Bürgers über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch führen (BSG 21.6.90 – 12 RK 27/88, SozR 3–1200 § 13 Nr 1; 24.7.03 – B 4 RA 13/03 R, SozR 4–1200 § 46 Nr 1).

In der **gesetzlichen Rentenversicherung** erfolgt durch einen **Vormerkungsbescheid** 30 (§ 149 Abs 5 S 1 SGB VI) die verbindliche Feststellung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten zum Vorliegen oder Nichtvorliegen der für einen späteren Rentenanspruch möglicherweise bedeutsamen rentenrelevanten Tatbestände, dh insbes zur Zurücklegung rentenrechtlicher Zeiten iSd §§ 54–61 SGB VI durch den Versicherten. Demgegenüber sind **Renteninformationen und Rentenauskünfte** iSv § 109 Abs 1 und 4 SGB VI über die Höhe der zu erwartenden Rente nicht rechtsverbindlich (BSG 25.2.10 – B 13 R 41/09 R, BeckRS 2010, 69532).

Antragsveranlagung

A. Arbeitsrecht

Griese

Durch die Antragsveranlagung werden unmittelbar nur die Beziehungen zwischen ArbN 1 und FA berührt, denn es handelt sich um ein **Verfahren des Arbeitnehmers gegenüber dem Finanzamt**. Die für die Antragsveranlagung erforderliche LStBescheinigung hat der ArbGeb als Teil seiner **Abrechnungspflicht gem § 108 Gewerbeordnung** nach Ende des Kj ordnungsgemäß zu erstellen und dem ArbN zur Verfügung zu stellen (→ *Lohnsteuerbescheinigung* Rn 1 ff; zu möglichen Schadensersatzansprüchen des ArbN gegen den ArbGeb → *Arbeitspapiere* Rn 12). Soweit es um einen Streit um die richtige Ausfüllung einer LStBescheinigung geht, ist regelmäßig der Finanzrechtsweg gegeben (BAG 7.5.13 – 10 AZB 8/13, NZA 13, 862; s aber BFH 4.9.08 – VI B 108/07, BeckRS 2008, 25014321; → *Lohnsteuerbescheinigung* Rn 2 ff). Korrekturen fehlerhafter Eintragungen in der LStBescheinigung lassen sich aber iRd Antragsveranlagung bewerkstelligen, da die Angaben auf der LStBescheinigung nur ausweisen, welcher LStAbzug tatsächlich erfolgt ist, nicht aber, in welcher Höhe er hätte erfolgen müssen (*Trinks* NZA 22, 24).

B. Lohnsteuerrecht

Seidel

1. Allgemeines. Der ArbN kann zur Anrechnung der LSt auf die ESt eine Veranlagung 2 beantragen (§ 46 Abs 2 Nr 8 EStG; EStR 46.2), sofern keine Veranlagung zur ESt vAw nach § 46 EStG erfolgt (→ Rn 7 ff). Der Antrag ist unabhängig von dem vom ArbGeb durchgeführten LStJahresausgleich (→ *Lohnsteuerjahresausgleich* Rn 2 ff), beim Wohnsitz-FA zu stellen. Daneben kann eine EStVeranlagung auch noch zur Berücksichtigung von Verlustabzügen nach § 10d EStG (Vor- und Rückträge bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichener Verluste) beantragt werden (→ *Lohnsteuerermäßigung* Rn 9). Zur Veranlagung der auf Antrag als unbeschränkt stpfl zu behandelnden Personen (§ 1 Abs 3 EStG; → *Ausländer* Rn 38) sowie EU- und EWR-Staatsangehöriger (§ 1a EStG; → *Ausländer* Rn 39) s → Rn 14 und → *Grenzgänger* Rn 16, 17. Ferner können auch beschränkt Stpfl, die Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates sind und in einem dieser Staaten wohnen (→ *Grenzgänger* Rn 17), die Veranlagung zur ESt beantragen, auch wenn die ESt durch Steuerabzug erhoben worden ist (§ 50 Abs 2 Nr 4 Buchst b, 5 iVm § 50a

19 Antragsveranlagung

Abs 1, 2 und 4 sowie iVm § 46 Abs 2 Nr 8 EStG); s auch BMF 5.8.24, IStR 24, 747 im Hinblick auf das EuGH-Urt 30.5.24 – C-627/22 (Finanzamt Köln-Süd), DStR 24, 1347). Besteht während eines KJ sowohl unbeschränkte als auch beschränkte ESTpflicht, sind die während der beschränkten ESTpflicht erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten ESTpflicht einzubeziehen (§ 2 Abs 7 S 3 EStG). Zu den Tatbeständen für eine ESTVeranlagung vAw → Rn 7 ff. Stpfl, die **auch Gewinneinkünfte** erzielen, sind ab 1.1.18 verpflichtet, ihre EST-Erklärung sowie die Anlage EÜR per Internet übermitteln (§ 25 Abs 4 iVm § 52 Abs 39 EStG). Für **beschränkt Stpfl** besteht diese Möglichkeit **ab VZ 24** im Fall des Erhalts von Entschädigungen (§ 34 Abs 2 Nr 2 EStG) bzw Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten s iE → *Außerordentliche Einkünfte* Rn 23.

3 **2. Verfahren. a) Der Antrag** wird durch die Abgabe einer ESTErklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim WohnsitzFA des ArbN gestellt (§ 46 Abs 2 Nr 8 S 2 EStG; § 19 AO; s auch BFH 22.5.06 – VI R 15/02, BStBl II 07, 2 bei einseitig bedrucktem Formular sowie FG Bbg 14.6.06 – 3 K 956/05, EFG 06, 1521: nur Mantelbogen; Hauptsacheerledigung der Rev VI R 52/06). Bei beschränkt Stpfl (→ Rn 2 sowie → *Lohnsteuerberechnung* Rn 18 ff und → *Außerordentliche Einkünfte* Rn 24) ist grds das BetriebsstättenFA zuständig (§ 50 Abs 2 S 3 EStG; bei Steuerklasse VI s § 50 Abs 2 S 4 EStG). Ein gültiger Antrag eines **Insolvenzschuldners** liegt auch dann vor, wenn die EST-Erklärung nur durch den **Insolvenzverwalter** unterschrieben ist und zwar auch in Erstattungsfällen (FG Münster 15.5.23 – 7 K 2627/20 E, EFG 23, 1197; die Rev Az BFH VI R 5/23 ist weiterhin anhängig). Ein Fristverlängerungsantrag zur Abgabe der ESTErklärung beinhaltet keinen Antrag auf Veranlagung (weiterhin BFH 3.6.86, BStBl II 87, 421). Der Pfändungsgläubiger eines LSTErstattungsanspruchs ist nicht berechtigt, für den Vollstreckungsschuldner die EST-Veranlagung zu beantragen (BFH 18.8.98 – VII R 114/97, BStBl II 99, 84; BFH 29.2.2000 – VII R 109/98, BFH/NV 2000, 901; DStR 2000, 874 bzgl Ehegattenveranlagung). Nach § 87a iVm § 150 Abs 1 S 2 AO kann die Erklärung auch in elektronischer Form übermittelt werden (DStR 02, 1333, 1334 und ELSTER-Verfahren, s dazu www.bundesfinanzministerium.de/Steuern). Damit entfällt die bisher erforderliche Übersendung eines Ausdrucks mit Unterschrift an das FA (Näheres <https://www.elster.de/eportal>). Zur elektronischen Übernahme von Steuerdaten s auch SteuerdatenübermittlungsVO lt BMF 15.1.07, BStBl I 07, 95. Bei einer per Telefax übersandten ESTErklärung fehlt die gem § 25 Abs 3 S 4 EStG erforderliche eigenhändige Unterschrift (FG Sachs-Anh 22.6.06 – 1 K 948/04, EFG 07, 1518; BFH 20.6.08 – VI R 9/07: Hauptsacheerledigung, da 2-Jahresfrist aufgehoben wurde). Für ArbN, die nur bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend machen, stellen die meisten Bundesländer eine zweiseitige **vereinfachte Steuererklärung** zur Verfügung (die Vordrucke und das Infoblatt hierzu sind bei dem FA oder auf den Internetseiten des jeweiligen Finanzministeriums bzw OFD – Bayern: Landesamt für Steuern – erhältlich). Bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber den FinBeh ist stets die gem §§ 139a–d AO erstellte 11-stellige **Identifikationsnummer** anzugeben. S iE → *Lohnsteuerabzugsmerkmale* Rn 14.

4 **b) Antragsfristen.** Der Antrag kann bis zum Ablauf der allgemeinen Festsetzungsfrist von **4 Jahren** gestellt werden (→ *Verjährung* Rn 33 ff). Die zusätzliche dreijährige Anlaufhemmung nach § 170 Abs 2 S 1 Nr 1 AO greift nicht (BFH 14.4.11 – VI R 53/10, BStBl II 11, 746 und 18.10.12 – VI R 16/11, BFH/NV 13, 340; ebenso BFH 23.2.12 – VI B 118/11, BFH/NV 12, 919, Verfassungsbeschwerde wurde nicht angenommen BVerfG 18.9.13 – 1 BvR 924/12, BFH/NV 14, 142). Fällt das **Ende der Festsetzungsfrist** allerdings auf einen **Sonntag**, einen gesetzlichen **Feiertag** oder einen **Sonntagabend**, endet sie erst mit dem Ablauf des nächsten folgenden Werktags, zB am 2. Januar des Folgejahres (§ 108 Abs 3 AO). Unabhängig davon läuft die Frist nicht ab, bis über den rechtzeitig gestellten Antrag entschieden ist, da es sich bei dem Antrag nach § 46 Abs 2 Nr 8 EStG um einen **Antrag iSd § 171 Abs 3 AO** handelt (BFH 20.1.16 – VI R 14/15, BStBl II 16, 380). Der Antrag muss mindestens die erforderlichen Personalangaben enthalten und eigenhändig unterschrieben sein (ESTh 46.2: Rechtswirksamer Antrag). Ausnahmsweise kann ein Bevollmächtigter unter Offenlegung des Vertretungsverhältnisses die EST-Erklärung unterzeichnen, wenn ein ausländischer ArbN auf Dauer in sein Heimatland zurückgekehrt ist (BFH 10.4.02 – VI R 66/98, BStBl II 02, 455). Bei elektronischer LSTBescheinigung ist die

Angabe des Bruttolohns und der einbehaltenen LSt nicht mehr erforderlich, sondern seit 2010 nur noch die Angabe der eTIN bzw der ID-Nummer (BMF 30.7.15, BStBl I 15, 614; → *Lohnsteuerbescheinigung* Rn 13). Zur Anlaufhemmung bei Antragsveranlagung von ArbN, deren einkommensteuerpflichtiger Arbeitslohn dem abgeltenden LStAbzug unterlag zur Günstigerprüfung für Kapitaleinkünfte nach § 32d Abs 6 EStG vgl FG Bln-Bbg 30.1.20 – 4 K 4033/19, EFG 20, 532.

c) Antragsrücknahme. Da es bei einer EStVeranlagung auch zu Steuernachforderungen des FA kommen kann, kann der ArbN zur Vermeidung dieser Folge den Antrag zurücknehmen. Die FÄ weisen in Fällen der Antragsveranlagung bei einer Nachforderung durch einen Erläuterungstext auf die Möglichkeit der Antragsrücknahme hin. Die Rücknahme ist wohl so lange möglich, wie und soweit der Bescheid materiell noch geändert werden kann (Anfechtung, Vorläufigkeit, Änderung aus anderen Gründen). Durch die Antragsrücknahme kann der ArbN aber nicht generell einer LStNachforderung ausweichen (Schmidt/*Kulosa* § 46 Rz 31). Eine Nachforderung kann dann erfolgen, wenn sie ohne Antragsveranlagung möglich ist, zB Durchführung einer Veranlagung vAw bei Vorliegen der anderen Tatbestände des § 46 EStG (zB andere Einkünfte von mehr als 410 € oder Anwendung des Progressionsvorbehalts bei Bezug von AlGeld, § 46 Abs 2 Nr 1 EStG; → Rn 7 ff) oder iRd vom Veranlagungsverfahren unabhängigen LStAbzugsverfahrens (→ *Lohnabzugsverfahren* Rn 2 ff), wenn der ArbGeb die LSt unzutreffend einbehalten hat (§ 42d Abs 3 Nr 1 EStG; → *Lohnsteuernachforderung* Rn 10).

d) Für verheiratete Arbeitnehmer gelten dieselben Grundsätze wie bei einer Veranlagung vAw, dh für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten (EStR 26 Abs 1) besteht ein **Wahlrecht** zwischen einer Zusammenveranlagung oder einer getrennten Veranlagung (§§ 26, 26a, 26b EStG). Bei getrennter Veranlagung nach § 26a EStG ist entgegen der bisherigen Rechtslage eine freie Zuordnung verschiedener Kosten nicht mehr möglich (§ 26a Abs 2 EStG; vgl dazu iE OFD Frankfurt 20.8.12 – S 2262 A – 10 – St 216, DStR 12, 2282). Zur Zustimmungspflicht des Ehegatten zum Antrag auf Zusammenveranlagung s BGH 12.6.02 – XII ZR 288/00, DStRE 02, 1121; 25.6.03 – XII ZR 161/01, BFH/NV 04, 95 (bei Ehegatteninnengesellschaft); BGH 3.11.04 – XII ZR 128/2, BFH/NV 2005, 143 und BGH 23.5.07 – XII ZR 250/04, DStR 07, 1408 (Zustimmung im Trennungsjahr). Das FA und die FG haben außer bei erkennbar willkürlicher Verweigerung der Zustimmung die zivilrechtliche Zustimmungspflicht nur zu beachten, wenn sie zivilrechtlich festgestellt ist (FG Köln 19.1.05 – 15 V 6203/04, EFG 05, 703). Eine Zusammenveranlagung ist nicht davon abhängig, dass beide Ehegatten Einkünfte (aus nichtselbstständiger Arbeit) haben.

Die bei **Abgabe der Steuererklärung** getroffene **Wahl der Veranlagung** ist grds **bindend** und kann nach Eintritt der Unanfechtbarkeit nur unter bestimmten kumulativen Voraussetzungen geändert werden (§ 26 Abs 2 S 2 und 4 EStG). Ist der Bescheid dem anderen Ehegatten gegenüber bereits bestandskräftig, kann dieser nach § 175 Abs 1 Nr 2 AO geändert werden (BFH 3.3.05 – III R 22/02, BStBl II 05, 690; s auch BFH 28.7.05 – III R 48/03, BStBl II 05, 865). Beantragt nur ein Ehegatte die getrennte Veranlagung, ist auch der andere Ehegatte zwingend getrennt zu veranlagern (BFH 21.9.06 – VI R 80/04, BStBl II 07, 11). Das Wahlrecht zugunsten der Zusammenveranlagung kann nach dem Tod des Ehegatten nur mit Zustimmung des Erben ausgeübt werden. Bis zur Ermittlung des Erben ist daher getrennt zu veranlagern (BFH 21.6.07 – III R 59/06, BStBl II 07, 770). Bei **dauernd getrennt lebenden Ehegatten** findet ab dem dem Trennungsjahr folgenden KJ eine Einzelveranlagung wie bei Einzelpersonen statt (§ 25 EStG; vgl hierzu Schmidt/*Seegeer* § 26 Rz 10 ff, 36). Zur Erstattung überzahlter ESt bei zusammenveranlagten Ehegatten s OFD München 1.12.03 – S 0160 – 2 St 312, DStR 04, 139 und BFH 30.9.08 – VII R 18/08, BStBl II 09, 38: Erstattung vorausbezahlter ESt bei Insolvenz eines Ehegatten. Da Ehegatten Gesamtschuldner der festgesetzten Steuer sind, kann jeder Ehegatte die **Aufteilung der Steuerschuld** gem §§ 268 ff AO beantragen. Dies gilt auch für den Ehegatten, der Gesamtrechtsnachfolger seines verstorbenen Ehegatten ist (BFH 17.1.08 – VI R 45/04, BStBl II 08, 418). Auch **Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** haben Anspruch auf Durchführung einer Zusammenveranlagung unter Anwendung der Splittingtabelle (§ 2 Abs 8 EStG). Auf verschiedengeschlechtliche Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft findet § 2 Abs 8 EStG jedoch keine Anwendung (BFH 26.4.17 – III B 100/16, BStBl II 17, 903).

19 Antragsveranlagung

- 7 **3. Veranlagung von Amts wegen.** Bei Vorliegen bestimmter Tatbestände ist eine EStVeranlagung auch bei Einkommen, die ganz oder teilweise aus Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit bestehen vAw durchzuführen (§ 46 Abs 2 Nr 1–7 EStG). Gibt der Stpfl die erforderliche EStErklärung (§ 149 Abs 1 AO iVm §§ 25, 46 EStG) nicht ab, führt das FA eine Schätzung (§ 162 AO) durch. Eine Anrechnung von LSt kommt nur bei entsprechendem Nachweis in Betracht, eine Schätzung der LSt nur ausnahmsweise (OFD Frankfurt/Main 12.6.03 – S 0335 A – 2 – St II 44, DStZ 03, 590). Ferner kann das FA Verspätungszuschläge festsetzen (§ 152 AO). Die „Summe der Einkünfte“ ist der Saldo nach horizontaler und vertikaler Verrechnung, vgl iE BFH 26.3.13 – VI R 22/11, BStBl II 13, 631.
- 8 Veranlagungstatbestände liegen vor, wenn
- (1) die positive Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem LStAbzug zu unterwerfen waren, mehr als 410 € beträgt (§ 46 Abs 2 Nr 1 EStG; s aber auch § 46 Abs 5 EStG: Härteregelung EStH 46.3 und Beispiel → *Alterseinkünftebetrag* Rn 9), oder
- 9 (2) die Summe der Leistungen und Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG, zB bestimmte ausländische Einkünfte und → *Lohnersatzleistungen* Rn 5 ff) unterliegen, mehr als 410 € beträgt (§ 46 Abs 2 Nr 1 EStG), oder
- 10 (3) der Stpfl nebeneinander von mehreren ArbGeb Arbeitslohn bezogen hat, der nicht nach § 38 Abs 3a S 7 EStG (→ *Lohnabzugsverfahren* Rn 17) für den LStAbzug zusammenge-rechnet worden ist (§ 46 Abs 2 Nr 2 EStG); Entsprechendes gilt für **beschränkt Stpfl**, die dem abgeltenden Steuerabzug des § 50a EStG unterliegen (§ 50 Abs 2 Nr 4 Buchst c EStG; s auch → *Lohnsteuerberechnung* Rn 19), oder
- 11 (4) beim Stpfl die Summe der beim LStAbzug iRd Vorsorgepauschale berücksichtigten Teilbeträge für die gesetzliche und private KV und PflegeV (→ *Lohnsteuertabellen* Rn 8–19) größer ist als die als Sonderausgaben nach § 10 Abs 1 Nr 3 und 3a, Abs 4 EStG abziehbaren Beträge und der im Kj insgesamt erzielte Arbeitslohn höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Abs 1 S 2 Nr 1 EStG), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Abs 1 Nr 1 Buchst a EStG) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c S 1 EStG) bzw bei Ehegatten, welche die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung (§ 26 Abs 1 EStG) erfüllen jeweils die doppelten Beträge; die in dieser Vorschrift genannten Arbeitslöhne markieren ArbN-Einkommen, bis zu denen die ESt regelmäßig Null beträgt, mit dieser dynamischen Verweisung erübrigen sich zukünftig aufwendige gesetzliche Anpassungen bei Änderung der entsprechenden Freibeträge; das BMF wird auf der Seite „www.bmf-steuer-rechner.de“ die jeweils gültigen Arbeitslohngrenzen für die einzelnen Jahre bereitstellen, sie sind auch im LSt-Handbuch unter „www.bmf-lsth.de“ abrufbar (§ 46 Abs 2 Nr 3 EStG idF des Art 2 Nr 5 des InflationsausgleichsG vom 8.12.22, BGBl I 22, 2230; sowie Begründung in BT-Drs 20/3496, 24f); **ab VZ 26** (Aufgrund der Komplexität des technischen Ver-fahrens zum Datenaustausch verschiebt sich der bisher zum 1.1.24 vorgesehene Starttermin auf den 1.1.26, Art 20 Nr 3 Buchst c Kreditzweitmarktförderungsgesetz, BT-Drs 20/9782, 195): Der **bisherige Pflichtveranlagungstatbestand** wird mit Wegfall der Mindestvorsor-gepauschale (§ 39b Abs 2 S 5 Nr 3 EStG idF des Art 5 Nr 2 JStG 20, BGBl I 20, 3096; → *Lohnsteuertabellen* Rn 9, 12, 16) und der zutreffenden Berücksichtigung der tatsächlichen KV- bzw PV-Beiträge über die Datenübertragung nach § 39 Abs 4 Nr 4, Abs 4a EStG idF des Art 4 Nr 1 JStG 20, BGBl I 20, 3096 (→ *Lohnsteuerabzugsmerkmale* Rn 12) bzw über die Vorsorgepauschale (§ 39b Abs 2 S 5 Nr 3 Buchst d EStG idF des Art 5 Nr 2 JStG 20, BGBl I 20, 3096; → *Lohnsteuertabellen* Rn 12, 16) **obsolet**, da damit die Gefahr ungerech-tfertigter Vorteile für ArbN entfällt, bei denen den im LSt-Abzugsverfahren pauschal berück-sichtigten Beiträgen für eine KV oder PV keine Aufwendungen in entsprechender Höhe gegenüberstehen. Kommt es hingegen zu Beitragsrückerstattungen, zB mangels Inanspruch-nahme von Versicherungsleistungen im abgelaufenen Versicherungsjahr, ist in der Rück-betrachtung die erhobene LSt tatsächlich zu gering gewesen. Diese Rückerstattungen lassen sich jedoch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in das LSt-Abzugsverfahren integrieren. Um hier einen ungerechtfertigten Vorteil derjenigen ArbN, die nicht nach den anderen Tatbeständen des § 46 EStG verpflichtend zu veranlagten sind und bei denen auch keine Antragsveranlagung durchgeführt wird – in diesem Fall erfolgt eine Korrektur durch Minderung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs 4b EStG (→ *Sonderausgaben* Rn 13),

enthält § 46 Abs 2 Nr 3 EStG idF des Art 5 Nr 6 JStG 20, BGBl I 20, 3096 geändert durch Art 3 Nr 4 des Inflationsausgleichsgesetzes vom 8.12.22, BGBl I 22, 2230 einen entsprechenden **neuen Pflichtveranlagungstatbestand** für den Fall von Beitragsrückerstattungen zur KV und gesetzlichen PV iSd § 10 Abs 1 Nr 3 EStG, wenn die Erstattung mehr als 410 Euro betrug und der im Kj erzielte Arbeitslohn höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Abs 1 S 2 Nr 1 EStG), dem ArbN-Pauschbetrag (§ 9a S 1 Nr 1 Buchst a EStG) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c S 1 EStG), bzw bei Ehegatten, welche die Voraussetzungen zur Zusammenveranlagung erfüllen (§ 26 Abs 1 EStG) jeweils die doppelten Beträge; auch hier wurde die dynamische Verweisung zur Vereinfachung eingeführt. Der Sockelbetrag von 410 Euro und die Aufnahme der Arbeitslohngrenzen, bei denen sich eine Est von 0 Euro ergibt, eine Veranlagung damit unterbleiben kann, soll den Aufwand für ArbN und FA begrenzen, oder

(5) bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten beide Arbeitslohn bezogen haben und einer für den Veranlagungszeitraum ganz oder teilweise nach Steuerklasse V oder VI (→ *Lohnsteuerklassen* Rn 10, 11) besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor (§ 39f EStG) eingetragen worden ist (§ 46 Abs 2 Nr 3a EStG), oder 12

(6) für den Stpfl ein Freibetrag iRd LStErmäßigung (→ *Lohnsteuerermäßigung* Rn 3), ausgenommen der Behinderten- und Hinterbliebenenpauschbetrag (→ *Behinderte Menschen* Rn 71–75), ermittelt wurde (§ 46 Abs 2 Nr 4 iVm § 39a Abs 1 Nr 1–3, 5 oder 6 EStG) und der im Kj erzielte Arbeitslohn höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Abs 1 S 2 Nr 1 EStG), dem ArbN-Pauschbetrag (§ 9a S 1 Nr 1 Buchst a EStG) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs 1 EStG) bzw bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Abs 1 EStG erfüllen jeweils das Doppelte dieser Beträge; auch insoweit wurde die dynamische Verweisung eingeführt zur Vermeidung dauernder gesetzlicher Änderungen bei Änderung der Beträge; oder diese Freibeträge auf einer Bescheinigung für den LStAbzug (§ 39 Abs 3 S 1 EStG; → *Lohnsteuerabzugsmerkmale* Rn 26 und → *Lohnsteuerberechnung* Rn 17 ff) eingetragen sind; Gleiches gilt für erweitert unbeschränkt Stpfl (§ 1 Abs 2 EStG; → *Lohnsteuerberechnung* Rn 8), oder 13

(7) bei einem Elternpaar, das dauernd getrennt lebt oder nicht miteinander verheiratet ist, für jeden Teil, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht, wenn 14

(a) das Elternpaar gemeinsam eine Aufteilung des Ausbildungsfreibetrages in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragt (§ 46 Abs 2 Nr 4 Buchst d) EStG; → *Ausbildungsfreibetrag* Rn 12, oder

(b) das Elternpaar gemeinsam eine Aufteilung des dem gemeinsamen Kind zustehenden Pauschbetrags für Körperbehinderte oder Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragt (§ 46 Abs 2 Nr 4 Buchst e) EStG; → *Behinderte Menschen* Rn 75), oder

(8) die LSt für einen sonstigen Bezug nach § 39c Abs 3 EStG ermittelt wurde (§ 46 Abs 2 Nr 5 EStG). Gleiches gilt für **beschränkt Stpfl**, die dem abgeltenden Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen (§ 50 Abs 2 Nr 4 Buchst c EStG; s auch → *Lohnsteuerberechnung* Rn 19). Die insoweit bisher vorrangig betroffenen Fälle, in denen an die beschränkt Stpfl Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten gezahlt wurden und die betroffenen ArbN Deutschland schon wieder verlassen haben, haben aufgrund der **Streichung des § 39b Abs 3 S 9 und 10 EStG** durch Art 5 Nr 2 des WachstumschancenG vom 27.3.24 (BStBl I 24, 666) **ab 1.1.2024** ebenfalls nicht mehr relevant → *Außerordentliche Einkünfte* Rn 18, 19, 24 und → *Lohnabzugsverfahren* Rn 16, oder 15

(9) der ArbGeb die LSt von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kj außer Betracht geblieben ist (§§ 46 Abs 2 Nr 5a, 39b Abs 3 S 2, 41 Abs 1 S 7 EStG, Großbuchstabe S, → *Sonstige Bezüge* Rn 5 ff); auch hier ist die Regelung entsprechend auf **beschränkt Stpfl** anzuwenden (§ 50 Abs 2 Nr 4 Buchst c EStG; s auch → *Lohnsteuerberechnung* Rn 19), oder 16

(10) die Ehe des ArbN im Veranlagungszeitraum durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist oder sein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat (§ 46 Abs 2 Nr 6 EStG), oder 17

(11) für einen unbeschränkt Stpfl iSd § 1 Abs 1 EStG (→ *Lohnsteuerberechnung* Rn 7) bei der Bildung der LStAbzugsmerkmale (§ 39 EStG; → *Lohnsteuerabzugsmerkmale* Rn 8 ff, 19) ein in einem EU- oder EWR-Staat lebender Ehegatte (§ 1a Abs 1 Nr 2 EStG) berücksichtigt worden ist (§ 46 Abs 2 Nr 7 Buchst a EStG), oder 18

20 Anzeigepflichten Arbeitgeber

- 19 (12) das BetriebsstättenFA für einen auf Antrag als unbeschränkt stpfl zu Behandelnden (§§ 1 Abs 3 und/oder 1a EStG) LStAbzugsmerkmale gebildet hat (§ 39 Abs 2 S 2–4, § 46 Abs 2 Nr 7 Buchst b EStG; → *Lohnsteuerabzugsmerkmale* Rn 8 ff und → *Lohnsteuerberechnung* Rn 20 sowie → *Grenzgänger* Rn 15).
- 20 **4. Vorläufigkeit.** In bestimmten Fällen werden die EStVeranlagungen von den FA im Hinblick auf anhängige **Musterverfahren** vor dem BFH oder dem BVerfG hinsichtlich einzelner **Besteuerungstatbestände** (punktuell) vorläufig durchgeführt, dh sie sind nach Ergehen der Musterentscheidung in diesem Punkt ohne Weiteres abänderbar (iE zuletzt BMF 28.3.22, BStBl I 22, 203, zuletzt geändert am 25.11.24, BStBl I 24, 1407).

C. Sozialversicherungsrecht

Voelzke

- 27 Für die SozV hat die Antragsveranlagung keine unmittelbare Bedeutung.

Anzeigepflichten Arbeitgeber

A. Arbeitsrecht

Poeche

- 1 **1. Allgemeines.** Die Begriffe Anzeige- und Meldepflicht werden im allgemeinen Sprachgebrauch synonym verwendet. In der Sache geht es jeweils um die Verpflichtung, einem Dritten (Behörde oder Vertragspartner) von einem Zustand oder einem Vorgang unaufgefordert Mitteilung zu machen. Rechtstechnisch wird in der Gesetzessprache im Steuerrecht der den hoheitlichen Charakter stärker betonende Begriff „Anzeigepflicht“, im Sozialrecht der der „Meldepflicht“ gebraucht. Eine einheitliche Handhabung lässt sich allerdings nicht feststellen.
- 2 **2. Arbeitsvertragsrecht.** Im unmittelbaren Verhältnis vom ArbGeb zum ArbN spielen Anzeigepflichten eine untergeordnete Rolle. Die Verpflichtung des ArbGeb, den ArbN von sich aus über einen Sachverhalt zu informieren, der für diesen persönlich oder seine Rechtsstellung bedeutsam ist, wird vielmehr durch Begriffe wie Aufklärungs-, Belehrungs- oder Hinweispflicht gekennzeichnet (→ *Aufhebungsvertrag* Rn 13–15; → *Auskunftspflichten Arbeitgeber* Rn 2–10; → *Fürsorgepflicht* Rn 14–18; → *Personalauswahl* Rn 24). Im Bereich des **Betriebsverfassungsgesetzes** geht es um Unterrichtung, Anhörung und Mitteilung (§§ 81, 99, 102, 111 BetrVG). Anzeigepflichten kommen zum Tragen, wenn der ArbGeb öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt oder er anspruchserhaltende Anzeigen nicht erstattet. Soweit die öffentlichen Normen Gegenstand der arbeitsvertraglichen Vereinbarung sein können, kann der ArbN ihre Beachtung auch arbeitsvertraglich verlangen. Folge einer unterlassenen Anzeige können daher **Schadensersatzansprüche** des ArbN sein.
- 3 **3. Zusatzversorgung.** Hat ein ArbGeb durch unrichtige Entgeltmitteilungen an eine Versorgungskasse für den ArbN eine ungünstige Versorgungslage geschaffen, muss er der Kasse auch noch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses berichtigte Meldungen erstatten (BAG 14.10.98 – 3 AZR 377/97, NZA 99, 876).
- 4 **4. Arbeitsschutz.** Anzeigepflichten des ArbGeb finden sich vor allem im **technischen und sozialen Arbeitsschutz**. Sie dienen der Kontrolle über die Einhaltung der Schutzvorschriften und sollen der **Aufsichtsbehörde und den Berufsgenossenschaften** ermöglichen, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen (zB Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls, § 193 SGB VII). Im technischen Bereich sind überwachungsbedürftige Anlagen erlaubnispflichtig, ihr Betrieb ist mithin anzuzeigen (§ 18 BetrSichV). Jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, sind der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 19 BetrSichV anzuzeigen. Im Bereich der *Heimarbeit* sind bei Eingreifen besonderer Gefährdungen Namen und Arbeitsstätten der HeimArbN mitzuteilen (§ 15 HAG). Für den sozialen Arbeitsschutz ist beispielhaft hinzuweisen auf die Anzeige statistischer Daten wie die Zahl der Arbeitsplätze und ihre Besetzung mit behinderten Menschen (§ 163 SGB IX; zur Verpflichtung des ArbGeb, eine Kopie dieser Anzeigen dem BRat vorzulegen: BAG 20.3.18 – 1 ABR 11/17, NZA 18,

1420), die Einstellung auf Probe und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter Menschen (§ 173 Abs 4 SGB IX, s hierzu *Tonikidis* NZA 22, 827), die Veränderungen auf Seiten des Verleihers im Bereich der ArbNÜberlassung (§ 7 Abs 1 AÜG), die Anzeige der erlaubnisfreien ArbNÜberlassung (§ 1a AÜG) und die Benachrichtigung von der Mitteilung einer Frau über ihre Schwangerschaft oder das Stillen ihres Kindes (§ 27 MuSchG, vgl hierzu BAG 19.8.82 – 2 AZR 116/81, NJW 83, 1391). Die **Verletzung** von Anzeigepflichten ist regelmäßig mit **Bußgeld** bewehrt.

5. Entlassungsschutz. § 17 KSchG verpflichtet den ArbGeb, unter den dort im Einzelnen genannten Voraussetzungen die **Entlassung** von ArbN vorher der Agentur für Arbeit **anzuzeigen**. Die Arbeitsverwaltung soll in die Lage versetzt werden, sich rechtzeitig auf zu erwartende Entlassungen größeren Umfangs einzustellen und Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Anzeigepflichtige **Massenentlassungen** werden nach § 18 Abs 1 KSchG nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit wirksam. Näheres → *Massenentlassung* Rn 21–25.

B. Lohnsteuerrecht

Seidel

1. Allgemeines. Das Vorliegen einer Anzeigepflicht erfordert das Tätigwerden der damit belasteten Person von sich aus, während Auskunftspflichten erst aufgrund einer besonderen Aufforderung durch das FA bestehen. Sinn der Anzeigepflichten ist es, unbekannte Steuerfälle aufzudecken und/oder die richtige Besteuerung zu gewährleisten. Nach § 33 Abs 1 AO ist der ArbGeb auch insoweit Stpfl, als er durch die Steuergesetze auferlegte Anzeigepflichten zu erfüllen hat. Diese öffentlich-rechtliche Pflicht haben, wenn der ArbGeb keine natürliche Person ist, bei juristischen Personen (zB GmbH, AG) die gesetzlichen Vertreter, bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen (zB OHG, KG, GbR) und Vermögensmassen die Geschäftsführer zu erfüllen.

Soweit **nichtrechtsfähige Personenvereinigungen** ohne Geschäftsführer sind, trifft die Verpflichtung die Mitglieder oder Gesellschafter, bei nichtrechtsfähigen Vermögensmassen diejenigen, denen das Vermögen zusteht. Liegt die Vermögensverwaltung nicht bei den Eigentümern des Vermögens oder deren gesetzlichen Vertretern, haben die Vermögensverwalter (zB Insolvenzverwalter, Liquidator, Testamentsvollstrecker) die steuerlichen Pflichten zu erfüllen (§ 34 AO; T/K § 34 Rz 9). Die betriebsinterne Zuständigkeit ist grds unerheblich; dem FA gegenüber sind die genannten Personen verantwortlich (→ *Lohnsteuerhaftung* Rn 30 ff), auch dann, wenn es sich um eine Lohnzahlung durch Dritte handelt, bei der der ArbGeb oder der Dritte verpflichtet ist, die LSt einzubehalten (→ *Lohnabzugsverfahren* Rn 14 ff).

2. Lohnsteuerabzugsverfahren (→ *Lohnabzugsverfahren* Rn 2 ff). **a) Lohnsteuereinbehaltung.** Der ArbGeb hat dem BetriebsstättenFA gegenüber eine unverzügliche und unabhängig vom Erreichen des Mindestbetrags (§ 41c Abs 4 S 1 Nr 3 EStG: 10 €; LStR 41c.2 Abs 1) bestehende Anzeigepflicht im Fall fehlender Barmittel (s dazu § 38 Abs 4 S 1 und 2 EStG und → *Lohnabzugsverfahren* Rn 26) sowie bei fehlenden oder erkennbar unrichtigen Angaben des ArbN zu ihm von Dritten gewährtem Arbeitslohn (zB Rabatt; s dazu § 38 Abs 4 S 3 EStG und → *Lohnabzugsverfahren* Rn 15). Zu den Anzeigepflichten des ArbGeb iRd Bildung und Anwendung der ELStAM → *Lohnsteuerabzugsmerkmale* Rn 21.

b) Änderung des Lohnsteuerabzugs. Der ArbGeb hat dem BetriebsstättenFA auch unverzüglich anzuzeigen, wenn er die Änderung des LStAbzugs trotz ihm rückwirkend zur Verfügung gestellter elektronischer LStAbzugsmerkmale oder der ihm vom ArbN vorgelegten Bescheinigung für den LStAbzug unterlässt (§ 41c Abs 1 Nr 1 EStG) oder die LSt nachträglich nicht einbehalten kann, weil der ArbN vom ArbGeb keinen Arbeitslohn mehr bezieht oder der ArbGeb nach Ablauf des Kj die LStBescheinigung bereits übermittelt oder ausgeschrieben hat (§ 41c Abs 4 S 1 Nr 1 und 2 EStG; → *Lohnsteuerberechnung* Rn 26). Dies gilt auch, wenn der ArbGeb erkennt, dass er die LSt nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat (§ 41c Abs 1 Nr 2, Abs 4 EStG). Zur Korrekturberechtigung einer von einem Angestellten des ArbGeb vorsätzlich falsch abgegebenen LSt-Anmeldung s BFH 21.4.10 – VI R 29/08, BStBl II 10, 833.

3. Form und Inhalt der Anzeige. In der schriftlich zu erstattenden Anzeige, die sich ggf auf die letzten vier Kj zu erstrecken hat, sind Name und Anschrift des ArbN, der

20 Anzeigepflichten Arbeitgeber

Anzeigegrund und die für die Berechnung der LStNachforderung erforderlichen Mitteilungen über Höhe und Art des Arbeitslohns, zB Auszug aus dem Lohnkonto, anzugeben (LStR 41c.2 Abs 2).

- 11 **4. Wirkungen.** Das Betriebsstätten- bzw das WohnstättenFA fordert die zu wenig einbehaltene LSt vom ArbN nach (§§ 38 Abs 4 S 3; 41c Abs 4 S 2 EStG; LStR 41c.2 Abs 3, LStR 41c.3 und → *Lohnsteuernachforderung* Rn 9, 14). Die **Bagatellgrenze** von 10 € **gilt nicht** bei Nachforderungen wegen nicht ausreichenden Barlohns (→ Rn 8).
- 12 **5. Verletzung der Anzeigepflicht.** Der ArbGeb kann durch die Anzeige seine Haftungsanspruchnahme vermeiden (§ 42d Abs 2 EStG ausdrücklich für § 38 Abs 4 S 2, § 41c Abs 4 EStG). Neben oder anstelle des ArbGeb können aber bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht auch die unter → Rn 6 und 7 genannten Personen persönlich haften, soweit Steueransprüche infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden (§ 69 AO; → *Lohnsteuerhaftung* Rn 30 ff). Hinzu kommt die Gefahr einer Bestrafung wegen **Steuerhinterziehung**, denn hierfür genügt, dass die FinBeh pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen werden, wenn dadurch Steuern verkürzt oder – auch für einen anderen – ungerechtfertigte Steuervorteile erlangt werden (§ 370 Abs 1 Nr 2 AO). Eine Steuerverkürzung kann schon dann vorliegen, wenn die Steuer nicht rechtzeitig festgesetzt wird (§ 370 Abs 4 S 1 AO). Wird die Tat nur leichtfertig begangen, kommt eine Geldbuße in Betracht (§ 378 AO, Ordnungswidrigkeit). Durch eine **Selbstanzeige** (§ 371 AO), zB durch spätere Nachholung der unterlassenen Anzeige, kann eine Bestrafung oder Geldbuße vermieden werden.
- 13 **6. Vermögensbildung.** Zu den Anzeigepflichten bei der Gewährung vermögenswirksamer Leistungen → *Vermögenswirksame Leistungen* Rn 58, 61, 62.
- 14 **7. Betriebliche Altersversorgung.** Nach § 5 Abs 2 LStDV hat der ArbGeb der Versorgungseinrichtung (Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung), die für ihn die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung durchführt, spätestens 2 Monate nach Ablauf des Kj oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe des Kj die für den ArbN geleisteten und nach § 3 Nr 56 und 63 EStG steuerfrei belassenen, nach § 40b EStG (in der am 31.12.04 geltenden Fassung) pauschal besteuerten und die individuell besteuerten Beiträge mitzuteilen. Dies gilt auch für die nach § 3 Nr 66 EStG steuerfrei belassenen Leistungen (→ *Betriebliche Altersversorgung* Rn 126 ff, 139 ff). Eine Mitteilung des ArbGeb kann nur unterbleiben, wenn die Versorgungseinrichtung die steuerliche Behandlung der Beitragsleistungen bereits kennt oder aus den bei ihr vorhandenen Daten feststellen kann und dies dem ArbGeb mitgeteilt hat (§ 5 Abs 3 LStDV).
- 15 **8. Allgemeine Anzeigepflicht.** Auf die generelle Verpflichtung, der Gemeinde oder dem FA die Eröffnung, Verlegung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen oder eines gewerblichen Betriebes bzw einer Betriebsstätte (→ *Betriebsstätte* Rn 2 ff) mitzuteilen, wird hingewiesen. Das Gleiche gilt für eine freiberufliche Tätigkeit (§ 138 Abs 1 AO; T/K § 138 Rz 1).

C. Sozialversicherungsrecht

Schlegel

- 16 Das Sozialrecht kennt eine Reihe von Vorschriften, die den ArbGeb zur Anzeige und Meldung sozialrechtlich relevanter Umstände verpflichten. Eine begrifflich exakte Abgrenzung zwischen Anzeigepflichten einerseits und Meldepflichten andererseits ist nicht möglich, obgleich der Begriff Meldepflichten üblicherweise für Mitteilungspflichten des ArbGeb im Beitragsrecht verwendet wird. Tatbestände, für die der ArbGeb anzeige- bzw meldepflichtig ist, werden deshalb dargestellt unter dem Stichwort *Meldepflichten Arbeitgeber*.